

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2010

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 8. Oktober 2010

Nr. 16

Tag	INHALT	Seite
4. 10. 10	Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Abendgymnasien . . . . .	737
6. 9. 10	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Bausachverständigenverordnung . . . . .	737
7. 9. 10	Verordnung des Justizministeriums zur Abgeltung von Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst 2010 (GVGebAntVO 2010) . . . . .	739
7. 9. 10	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG . . . . .	739
13. 9. 10	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NPIVO) . . . . .	740
29. 9. 10	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung des Neubaus einer bewirtschafteten Rastanlage am Standort ›March‹ im Zuge der BAB 5 bei km 748 . . . . .	741
1. 9. 10	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Zuständigkeit der Stadt Waghäusel als örtliche Straßenverkehrsbehörde . . . . .	740
16. 9. 10	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Zuständigkeit der Gemeinde Ilsfeld, Landkreis Heilbronn, als untere Baurechtsbehörde und über den Zeitpunkt des Aufgabenübergangs . . . . .	741
17. 5. 10	Veröffentlichung von Telemedienkonzepten des Mitteldeutschen Rundfunks . . . . .	741

### Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Abendgymnasien

Vom 4. Oktober 2010

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105) wird verordnet:

Die Verordnung der Landesregierung über die Abendgymnasien vom 16. Juli 1968 (GBl. S. 319) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

»In das Abendgymnasium wird nur aufgenommen, wer

- eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann und
- bei Eintritt in den dreijährigen Hauptkurs mindestens 19 Jahre alt ist.

Das Erfordernis der Berufsausbildung oder der Berufstätigkeit nach Buchstabe a und des Mindestalters nach Buchstabe b gilt nicht im Falle der Schwangerschaft oder der Mutterschaft einer Schülerin.«

2. Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 4. Oktober 2010

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	PFISTER
KÖBERLE	DR. STOLZ
DRAUTZ	PROF'IN DR. AMMIGHT QUINN

### Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Bausachverständigenverordnung

Vom 6. September 2010

Auf Grund von § 73 Abs. 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416) wird verordnet:

## Artikel 1

Die Bausachverständigenverordnung vom 15. Juli 1986 (GBI. S. 305), geändert durch Artikel 74 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBI. S. 252, 260), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe »§ 72« wird durch die Angabe »§ 73« ersetzt.

b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

»5. die nach § 3 Abs. 2 und 3 berechtigten Personen.«

c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

»Die Sachverständigen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind von der obersten Baurechtsbehörde mit Name, Anschrift, Fachbereichen und Geltungsdauer der Anerkennung in einem Verzeichnis zu führen; Sachverständige nach Satz 1 Nr. 4, die ihren Hauptwohnsitz nach Baden-Württemberg verlegt haben, können auf Antrag in das Verzeichnis aufgenommen werden.«

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.

bb) Nach der Angabe »§ 1« wird die Angabe »Satz 1« eingefügt.

cc) Die Nummer 1 wird gestrichen.

dd) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1. In ihr werden nach der Angabe »(GBI. S. 105)« die Worte »in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.

ee) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4. Die neue Nummer 3 erhält folgende Fassung:

»3. die für die Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Sachkenntnisse in der Fachrichtung, auf die sich seine Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten einer von der obersten Baurechtsbehörde bestimmten Stelle nachgewiesen hat,«

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

*Antrag auf Anerkennung als Sachverständiger*

(1) Die Anerkennung als Sachverständiger ist bei der obersten Baurechtsbehörde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,

2. Kopien des Abschlusszeugnisses der Ausbildungsstätte sowie aller Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen und

3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P), der nicht älter als drei Monate sein soll, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union.

Die oberste Baurechtsbehörde bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Satz 5 genannte Frist,

2. die verfügbaren Rechtsbehelfe,

3. die Erklärung, dass der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird und

4. im Fall der Nachforderung von Unterlagen die Mitteilung, dass die Frist nach Satz 5 erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind.

Über die Erteilung der Bescheinigung ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die oberste Baurechtsbehörde kann die Frist gegenüber dem Antragsteller einmal um bis zu zwei Monate verlängern. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 5 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.

(2) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Sachverständige zur Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, sind berechtigt, als Sachverständige im Sinne dieser Verordnung Prüfungen durchzuführen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,

2. dafür mindestens dem § 2 Nr. 1 bis 4 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und

3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden vorher der obersten Baurechtsbehörde anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Sachverständige zur Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung niedergelassen

sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und

2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat Ihrer Niederlassung dafür mindestens die Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 bis 4 erfüllen mussten,

vorzulegen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. § 1 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend. Die oberste Baurechtsbehörde hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist; sie kann das Tätigwerden als Sachverständiger untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 2 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vergleichbar zu sein, sind berechtigt, als Sachverständige im Sinne dieser Verordnung Prüfungen durchzuführen, wenn sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und ihnen die oberste Baurechtsbehörde bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen nach § 2 Nr. 1 bis 4 erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. § 1 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 beizufügen. Absatz 1 Satz 3 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde.

(5) Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 können über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; die §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.«

4. In § 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach den Worten »gewachsen ist« die Worte », über die erforderlichen Prüfgeräte und Hilfsmittel verfügt« eingefügt.

5. § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 entsprechende Anwendung.«

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 6. September 2010

PFISTER

### **Verordnung des Justizministeriums zur Abgeltung von Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst 2010 (GVGebAntVO 2010)**

Vom 7. September 2010

Auf Grund von § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in Verbindung mit § 86 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1436) und § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen des Besoldungsrechts vom 4. Mai 1982 (GBl. S. 151) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung des Justizministeriums zur Abgeltung von Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst vom 9. Februar 1998 (GBl. S. 164) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

#### § 1

Der Gebührenanteil nach der Verordnung des Justizministeriums zur Abgeltung von Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst vom 9. Februar 1998 (GBl. S. 164), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juni 2001 (GBl. S. 463), wird für das Kalenderjahr 2010 auf 50,2 Prozent festgesetzt. Der Höchstbetrag der Gebührenanteile für das Kalenderjahr 2010 beträgt 20 600 Euro.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

STUTT GART, den 7. September 2010 PROF. DR. GOLL

### **Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG**

Vom 7. September 2010

Auf Grund von § 26 Abs. 3, § 35 a Abs. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), wird verordnet:

#### Artikel 1

Das Grundbuchamt Lautenbach wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Lautenbach wird dem Grundbuchamt Oberkirch zugewiesen.

## Artikel 2

Bei den Gemeinden Kirchberg an der Iller und Lautenbach wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

## Artikel 3

Die Organisationsverordnung LFGG vom 27. April 1981 (GBl. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2010 (GBl. S. 530), wird wie folgt geändert:

## 1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Offenburg wird bei dem Notariat Oberkirch in Spalte 2 (Grundbuchamt) und Spalte 3 (zugeordnete Gemeinden) jeweils das Wort »Lautenbach« gestrichen. Bei dem Notariat Oberkirch erhält die Spalte der dem Grundbuchamt Oberkirch zugeordneten Gemeinden folgende Fassung: »Lautenbach, Oberkirch, Oppenau«.

## 2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Zeile für die Gemeinde Kirchartd werden in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde die Worte »Kirchberg an der Iller« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Ochsenhausen« eingefügt.
- b) Nach der Zeile für die Gemeinde Langenenslingen wird in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Lautenbach« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Oberkirch« eingefügt.

## Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft mit Ausnahme der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle bei der Gemeinde Kirchberg an der Iller, die zum 1. November 2010 in Kraft tritt.

STUTTGART, den 7. September 2010 PROF. DR. GOLL

**Verordnung der Landesanstalt  
für Kommunikation Baden-Württemberg  
zur Änderung der Verordnung  
über die Ausweisung und Zuweisung von  
Übertragungskapazitäten (NPIVO)**

Vom 13. September 2010

Auf Grund von § 20 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 10. März 2010 (GBl. S. 307), wird verordnet:

## Artikel 1

**Änderung der NPIVO**

Die NPIVO vom 15. November 1999 (GBl. S. 459) in der Fassung vom 6. April 2009 (GBl. S. 218) wird wie folgt geändert:

## 1. In Anlage 7 zu § 8 Abs. 2 wird vor der Zeile

Heidenheim	104,2	0,100	die Zeile
Heidenheim	90,5	0,100	eingefügt.

## 2. In Anlage 8 zu § 8 Abs. 3 wird in Nr. 2 nach der Zeile

Heidelberg	106,5	0,400	die Zeile
Heidenheim	94,0	0,100	eingefügt.

## 3. a. In Anlage 10 zu § 8 Abs. 5 wird die Zeile

Stuttgart-Münster	97,2	1,000	gestrichen.
-------------------	------	-------	-------------

## b. In Anlage 9 zu § 8 Abs. 4 wird vor der Zeile

Stuttgart-Münster	103,9	2,000	die Zeile
Stuttgart-Münster	97,2	1,000*	eingefügt.

## c. Im Anschluss an die Anlage 9 zu § 8 Abs. 4 wird folgende Fußnote eingefügt:

\* Die Frequenz steht ab dem 13. Mai 2011 zur Verfügung. Bis dahin ist sie für die Durchführung von Projekten mit privaten Veranstaltern und Anbietern nach § 16 LMedienG (Pilotprojekte, Betriebsversuche) aus- und zugewiesen.

## Artikel 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 13. September 2010

**Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation**

LANGHEINRICH	BEERSTECHE
PROF. DR. DITTMANN	DR. GÖTZ VON OLENHUSEN
PROF. DR. WELTE	

**Bekanntmachung  
des Regierungspräsidiums Karlsruhe  
über die Zuständigkeit der Stadt Waghäusel  
als örtliche Straßenverkehrsbehörde**

Vom 1. September 2010

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, als höhere Straßenverkehrsbehörde, erklärt die Stadt Waghäusel, Landkreis Karlsruhe, gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 427) zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

Die Stadt Waghäusel ist daher nach Ablauf des auf die Bekanntmachung dieser Erklärung folgenden Monats, frühestens jedoch ab dem 1. Januar 2011, örtliche Straßenverkehrsbehörde im Sinne des § 3 des genannten Gesetzes.

KARLSRUHE, den 1. September 2010 DR. KÜHNER

**Bekanntmachung  
des Regierungspräsidiums Stuttgart  
über die Zuständigkeit der  
Gemeinde Ilsfeld, Landkreis Heilbronn,  
als untere Baurechtsbehörde und  
über den Zeitpunkt des Aufgabenübergangs**

Vom 16. September 2010

Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Baurechtsbehörde hat auf Antrag der Gemeinde Ilsfeld, Landkreis Heilbronn, gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg festgestellt, dass die Gemeinde Ilsfeld die Voraussetzungen des § 46 Abs. 4 der Landesbauordnung erfüllt. Die Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde im Sinne des § 46 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung gehen mit Beginn des Monats November 2010 auf die Gemeinde Ilsfeld über.

STUTTGART, den 16. September 2010 SCHMALZL

**Veröffentlichung  
von Telemedienkonzepten des  
Mitteldeutschen Rundfunks**

Vom 17. Mai 2010

**I. KIKApus**

**Bekanntmachung  
des Mitteldeutschen Rundfunks  
über das Telemedienkonzept  
»KIKApus – die Mediathek des KIK.A«  
vom 1. Februar 2010**

Das Telemedienkonzept des Mitteldeutschen Rundfunks »KIKApus – die Mediathek des KIK.A« ist am 22. April 2010 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 16/2010, S. 569 ff., gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 30. Oktober 2009 (GBl. 2010, S. 307), veröffentlicht.

Leipzig, den 17. Mai 2010 Mitteldeutscher Rundfunk  
Der Intendant  
Prof. Dr. Reiter

**II. www.kikaninchen.de**

**Bekanntmachung  
des Mitteldeutschen Rundfunks  
über das Telemedienkonzept  
»www.kikaninchen.de – ein Portal für Vorschüler«  
vom 1. Februar 2010**

Das Telemedienkonzept des Mitteldeutschen Rundfunks »www.kikaninchen.de – ein Portal für Vorschüler« ist am 22. April 2010 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 16/2010, S. 576 ff., gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 30. Oktober 2009 (GBl. 2010, S. 307), veröffentlicht.

Leipzig, den 17. Mai 2010 Mitteldeutscher Rundfunk  
Der Intendant  
Prof. Dr. Reiter

**Regierungspräsidium Freiburg  
Verordnung über die Festlegung  
eines Planungsgebietes zur Sicherung  
des Neubaus einer bewirtschafteten  
Rastanlage am Standort »March«  
im Zuge der BAB 5 bei km 748**

Vom 29. September 2010

Auf Grund des § 9 a Abs. 3, 4 und 5 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 29. August 1988 (GBl. S. 262), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird verordnet:

§ 1

*Festlegung des Planungsgebietes*

(1) Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Tank- und Rastanlage »March« im Zuge der BAB 5 bei km 748 (Westseite) wird ein Planungsgebiet in der Gemeinde March, Ortsteil Holzhausen, festgelegt.

Das Planungsgebiet wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt A beginnt, über die Punkte B bis E verläuft und wieder bei Punkt A endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Koordinaten / Lagebezeichnung		
A	Y=3411 364,98	X=5326 575,37	Grenzpunkt 471 000 Gem. Holzhausen
B	Y=3411 189,17	X=5326 388,79	Einmündung Wirtschaftsweg
C	Y=3411 159,22	X=5326 077,63	beim Gehölz
D	Y=3411 239,08	X=5326 008,92	auf Gemarkungs-Grenze
E	Y=3411 455,28	X=5326 240,01	Grenzpunkt 831 001 Gem. Holzhausen

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Gemeinde March durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus einer Karte (im Maßstab 1 : 1000) ersichtlich, die während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Gemeinde March während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einzeichnung der Rastanlage in den Plan nur eine nach derzeitigem Planungsstand denkbare Gestaltungsmöglichkeit darstellt.

## § 2

### *Rechtsfolgen der Festlegung*

(1) Vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich den Wert steigernde oder den geplanten Neubau der Tank- und Rastanlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9 a Abs. 5 FStrG zugelassen werden, wenn über-

wiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 FStrG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## § 3

### *Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 17 a Nr. 1 FStrG außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

FREIBURG I. BR., den 29. September 2010

WÜRTENBERGER



**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---